

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

1. Anwendbarkeit dieser Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Angebote der BRIGHT Software B.V. mit Sitz in Deusonelaan 15, 5087 AL Diessen, eingetragen unter der Nummer 18046765 bei der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*), nachfolgend "BRIGHT Software", sowie für alle zwischen BRIGHT Software und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge.
- 1.2 Eine Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 1.3 Auf Wunsch können die Parteien von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich abweichen. Die Bestimmungen des Vertrages sind vorrangig gegenüber den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur mit Bezug auf den Vertrag und nicht für etwaige zukünftige Aufträge.
- 1.4 Wenn eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam.
- 1.5 BRIGHT Software ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote und Preisangaben sind freibleibend und basieren auf den Angaben zum Zeitpunkt der Angebotsanfrage.
- 2.2 Alle Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, bis 30 Tage nach dem Datum des Angebots gültig.
- 2.3 Alle von BRIGHT Software zur Verfügung gestellten Informationen in Form von Drucksachen, Broschüren und dergleichen können Änderungen erfahren. Aus deren Inhalt können keine Rechte hergeleitet werden.

3. Verträge

- 3.1 Der Vertrag kommt durch (elektronische) Zusendung der Auftragsbestätigung durch BRIGHT Software zustande.
- 3.2 Wenn aus irgendeinem Grund die (elektronische) Auftragsbestätigung nicht versandt wurde, gilt die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Lieferung von Produkten durch BRIGHT Software mit Einwilligung des Auftraggebers als Annahme eines Vertrags mit Anlagen durch den Auftraggeber. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Preise

- 4.1. Alle Preise und Tarife lauten in Euro und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer (MwSt.) und aller anderen behördlicherseits erhobenen Steuern.
- 4.2 Im Falle eines Vertrags, nach dem der Auftraggeber regelmäßig Raten zu zahlen hat, ist BRIGHT Software berechtigt, die aktuellen Preise und Tarife durch schriftliche Mitteilung innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten anzupassen.
- 4.3 In jedem Fall ist BRIGHT Software berechtigt, die vereinbarten Preise und Tarife durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber für Leistungen anzupassen, die gemäß dem jeweiligen Zeitplan oder Vertrag mindestens drei Monate nach dem Datum dieser Mitteilung geliefert werden. Wenn der Auftraggeber einer Anpassung der Preise und Tarife, wie vorstehend von BRIGHT Software mitgeteilt, nicht zustimmen möchte, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von sieben Werktagen nach der in diesen Artikeln genannten Mitteilung zu dem in der Mitteilung von BRIGHT Software genannten Zeitpunkt schriftlich zu kündigen, zu dem die Preis- oder Tarifanpassung wirksam würde, oder den Vertrag rückgängig zu machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

5. Rechnungsstellung

- 5.1 Für Verträge über auszuführende Arbeiten und/oder zu erbringende Dienstleistungen erfolgt die Rechnungsstellung mit im jeweiligen Vertrag festgestellten Abschlägen. Die Abschläge werden auf der Grundlage der durchgeführten Arbeiten und/oder erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt.

6. Bezahlung

- 6.1 Die Bezahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe, ohne Abzug, Skonto oder Aufrechnung erfolgen, außer wenn etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 6.2 BRIGHT Software ist nach eigenem Ermessen berechtigt, ausreichende Sicherheiten zu verlangen, bevor mit der Lieferung oder der Fortsetzung der Lieferung oder der Ausführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen begonnen wird. Diese Bestimmung gilt auch für einen ausbedungenen Kredit. Die Weigerung des Kunden, die erforderliche Sicherheit zu leisten, berechtigt BRIGHT Software, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, unbeschadet ihrer Rechte auf Erstattung von Kosten, Betriebsschaden und Gewinnausfall.
- 6.3 Die Forderung auf Bezahlung des gesamten fälligen Betrages ist in jedem Fall sofort wirksam bei nicht pünktlicher Bezahlung eines vereinbarten Abschlags am Fälligkeitstag sowie bei Konkurs, Zahlungsaufschub, Entmündigung, Anwendung der Schuldensanierung für natürliche Personen, Pfändung der Waren oder Forderungen des Kunden, Tod oder, soweit es sich um eine juristische Person handelt, Auflösung oder Liquidation. Wenn der Auftraggeber die geschuldeten Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, gerät er von Rechts wegen in Verzug und es werden ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat (oder Teil eines Monats) auf den (noch) ausstehenden Betrag fällig. Wenn nach Ablauf der oben genannten weiteren Zahlungsfrist keine Zahlung eingegangen ist, schuldet der Auftraggeber auch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden von den Parteien auf mindestens 15 % der Hauptsumme zuzüglich der bereits fälligen Verzugszinsen und auf mindestens 250,- € festgelegt.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung von BRIGHT Software ist ausdrücklich auf die Erfüllung ihrer Garantieverpflichtungen gemäß Artikel "Garantie" beschränkt. Jegliche Ansprüche wegen Betriebsschaden und/oder anderen Formen von indirekten oder Folgeschäden sowie Schäden infolge des Verlusts oder der freiwilligen Weitergabe und Übergabe von elektronischen Daten und Informationen an Dritte werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von BRIGHT Software wegen zurechenbarer Nichterfüllung eines Vertrags entsteht nur, wenn der Auftraggeber BRIGHT Software unverzüglich und auf fundierte Weise schriftlich in Verzug setzt und dabei eine angemessene Frist zur Beendigung der Nichterfüllung setzt, und BRIGHT Software nach dieser Frist in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen weiterhin zurechenbar in Verzug bleibt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, damit BRIGHT Software in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs auf Schadensersatz ist immer, dass der Auftraggeber BRIGHT Software den Schaden so schnell wie möglich nach seiner Entstehung schriftlich mitteilt.
- 7.2 Der Auftraggeber stellt BRIGHT Software von allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung frei, die sich aus einem Mangel an einem Produkt oder System ergeben, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und das teilweise aus von BRIGHT Software gelieferten Geräten, Software oder anderen Materialien bestand, außer wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden durch diese Geräte, Software oder andere Materialien verursacht wurde. BRIGHT Software haftet auch nicht für Schäden, wenn der Auftraggeber seine Verantwortungspflicht verletzt oder wenn der Auftraggeber falsche, fehlerhafte oder unvollständige Informationen

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

oder Materialien verschafft. Wird die BRIGHT Software ungeachtet allem oben Genannten vom zuständigen Gericht dennoch in einem Fall haftbar gemacht, so ist die Haftung von BRIGHT Software gegenüber dem Auftraggeber aus welchem Grund auch immer in allen Fällen auf den Betrag des Rechnungsbetrages der bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Produkten oder Dienstleistungen bis zu einem Höchstbetrag von € 2500,00 beschränkt. Der genannte Höchstbetrag wird ungültig, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BRIGHT Software beruht.

8. Durchführung von Arbeiten

- 8.1 Die Arbeitszeiten von BRIGHT Software werden so weit wie möglich an die beim Auftraggeber gelten Arbeitszeiten angepasst, wenn diese zwischen 08:00 und 18:00 Uhr liegen, ausgenommen sind Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
- 8.2 Bei Aufträgen zur Ausführung von Arbeiten und/oder Erbringung von Dienstleistungen, für die ein Festpreis gilt, werden der Ort, an dem die Arbeiten und die Arbeitszeit, in der die Arbeiten ausgeführt werden, stets von BRIGHT Software bestimmt. Bei Aufträgen auf Stundenbasis ist es möglich, einvernehmlich von den vorgenannten Arbeitszeiten und/oder dem vorgenannten Arbeitsort abzuweichen. In diesem Fall wird der Stundensatz um folgende Zuschläge erhöht: 50 % für Überstunden an Werktagen, 100 % an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Außer wenn etwas anderes vereinbart worden ist, gehen die vom Kunden vor Ort angegebenen Reise- und Aufenthaltskosten für die Durchführung der Arbeiten auf Rechnung des Auftraggebers. BRIGHT Software ist berechtigt, bestimmte Tätigkeiten von Dritten ohne Benachrichtigung des Auftraggebers ausführen zu lassen.

9. Lieferung

- 9.1 BRIGHT Software liefert und installiert die zu entwickelnde Software an den Auftraggeber gemäß den schriftlich festgelegten Spezifikationen. Letzteres gilt nur, wenn eine von BRIGHT Software durchzuführende Installation schriftlich vereinbart wurde. Wurde eine Abnahmeprüfung schriftlich vereinbart, so beträgt der Prüfzeitraum vierzehn Tage nach der Lieferung oder, wenn die Installation durch BRIGHT Software schriftlich vereinbart wurde, nach Abschluss der Installation.
- 9.2 Während des Prüfzeitraums ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software für produktive oder betriebliche Zwecke zu nutzen. Die Software gilt unter den nachstehenden Bedingungen als zwischen den Parteien akzeptiert,
 - a. wenn die Parteien keine Abnahmeprüfung vereinbart haben, bei der Lieferung oder, wenn die Installation durch BRIGHT Software schriftlich vereinbart wurde, nach Abschluss der Installation oder
 - b. wenn die Parteien eine schriftliche Abnahmeprüfung vereinbart haben, am ersten Tag nach dem Prüfzeitraum oder
 - c. wenn BRIGHT Software vor Ablauf des Prüfzeitraums einen Prüfbericht gemäß Absatz 9.3 erhält, zu dem Zeitpunkt, zu dem die in diesem Prüfbericht genannten Fehler korrigiert wurden, unbeschadet des Vorhandenseins von Mängeln, die die Abnahme gemäß Absatz 9.3 nicht verhindern. Wenn der Auftraggeber die Software vor dem Zeitpunkt der Abnahme zu produktiven oder betrieblichen Zwecken nutzt, gilt die Software mit Beginn der Nutzung als vollständig akzeptiert. Stellt sich bei der Durchführung der vereinbarten Abnahmeprüfung heraus, dass die Software Fehler enthält, die die weitere Durchführung der Abnahmeprüfung behindern, informiert der Auftraggeber BRIGHT Software hierüber ausführlich schriftlich. In diesem Fall wird der Prüfzeitraum unterbrochen, bis die Software so angepasst ist, dass das Hindernis beseitigt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

- 9.3 Wenn sich bei der Durchführung des vereinbarten Abnahmetests herausstellt, dass die Software Fehler enthält, teilt der Auftraggeber BRIGHT Software diese Fehler spätestens am letzten Tag des Prüfzeitraums durch einen schriftlichen und detaillierten Prüfbericht mit. BRIGHT Software wird sich nach besten Kräften bemühen, die gemeldeten Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dabei ist BRIGHT Software berechtigt, momentane Lösungen zu installieren oder "Programmumgehungen" oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software vorzunehmen.
- 9.4 Die Abnahme der Software darf nicht wegen anderer Gründe als denjenigen, die sich auf die zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen beziehen, verweigert werden, und des Weiteren nicht wegen des Vorhandenseins kleiner Fehler, d.h. Fehler, die die betriebliche oder produktive Inbetriebnahme der Software vernünftigerweise nicht ausschließen, ungeachtet der Verpflichtung von BRIGHT Software, diese kleinen Fehler gegebenenfalls im Rahmen des Gewährleistungsregelung zu beseitigen.
- 9.5 Wenn die Software in Phasen und/oder Teilen geliefert und getestet wird, hat die Nichtabnahme einer bestimmten Phase und/oder eines bestimmten Teils keinen Einfluss auf die mögliche Abnahme einer früheren Phase und/oder eines anderen Teils. Wenn die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen BRIGHT Software nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, ist BRIGHT Software berechtigt, die Lieferzeiten dementsprechend anzupassen. Dies geschieht im Ermessen von BRIGHT Software und durch ihre schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber.

10. Inspektion, Reklamation

- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen oder überprüfen zu lassen. Beanstandungen von festgestellten Mängeln sind BRIGHT Software spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die gelieferten Waren oder die Rechnungen durch den Auftraggeber als in Ordnung befunden. Danach erlischt das Recht auf Reklamation.

11. Garantie

- 11.1 BRIGHT Software ist um die ordentliche Funktion der von ihr entwickelten Software bemüht.
- 11.2 BRIGHT Software garantiert die Behebung systematischer und durch den Auftraggeber reproduzierbarer Fehler, die ausschließlich auf Mängel der Software zurückzuführen sind, und zwar innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung des Produkts. Mängel der Software sind innerhalb der angegebenen Gewährleistungsfrist und innerhalb von 5 Werktagen nach Feststellung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Außerhalb der Garantiezeit sowie nach Benachrichtigung außerhalb von 5 Werktagen ist BRIGHT Software nur verpflichtet, gegen Zahlung einer Gebühr auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarife einzugreifen. Der Auftraggeber hat BRIGHT Software jederzeit die Möglichkeit zur Beseitigung von Mängeln anzubieten. Im Falle von jährlicher Wartung beschränkt sich die Wartung auf die notwendigen Anpassungen und Unterstützung bei der Anwendung für die ordnungsgemäße Funktion der gelieferten Software. Nicht enthalten sind Anpassungen mit Bezug auf Wünsche des Kunden, auf gesetzliche Bestimmungen und/oder Sonstiges.
- 11.3 Ebenfalls erlischt die Garantie, wenn die Software durch das Zutun anderer oder durch veränderte Umstände nicht mehr nutzbar ist. Stellt sich nach einer Untersuchung durch BRIGHT Software heraus, dass die Ursache nicht auf Fehler in der von ihr entwickelten Software zurückzuführen ist, ist BRIGHT Software berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 11.4 Die von den Lieferanten von BRIGHT Software angewendeten Garantiebestimmungen gelten auch für den Kunden. Im Falle eines Mangels an einem von BRIGHT Software gelieferten oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

zur Verfügung gestellten Produkt kann sich der Auftraggeber auch direkt auf die vorgenannten Garantiebestimmungen des Lieferanten für das betreffende Produkt berufen.

- 11.5 Die Garantiepflicht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von BRIGHT Software Änderungen an den Produkten vornimmt oder vornehmen lässt, oder wenn die Produkte nicht gemäß den Gebrauchsanweisungen oder Vorschriften angewendet oder unsorgfältig behandelt werden. Arbeiten und Reparaturkosten außerhalb dieser Garantie werden von BRIGHT Software dem Kunden zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

12. Risiko

- 12.1 Das Risiko für die von BRIGHT Software gelieferten oder zur Verfügung gestellten Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Auftraggeber über.

13. Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsleistung

- 13.1 Das Eigentum an den von BRIGHT Software gelieferten Produkten geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat. Bei Nichteinhaltung einer der im vorigen Satz genannten Verpflichtungen sowie bei Konkurs, Zahlungsaufschub, Anwendung der Schuldensanierung für natürliche Personen, Liquidation oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers oder Beschlagnahme des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Auftraggebers ist BRIGHT Software berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ohne Mahnung oder Inverzugsetzung zurückzunehmen. In diesem Fall wird der Vertrag auch ohne gerichtliche Intervention aufgelöst, ungeachtet des Rechts von BRIGHT Software auf Schadensersatz.
- 13.2 Der Auftraggeber darf ohne schriftliche Genehmigung von BRIGHT Software keine Produkte in irgendeiner Form veräußern, belasten und verpfänden oder anderweitig Produkte unter die Verfügungsgewalt Dritter stellen. Die gleiche Verpflichtung hat der Auftraggeber seinen Kunden, Mitarbeitern und Mittelspersonen aufzuerlegen. BRIGHT Software kann mit dieser Genehmigung jederzeit weitere Bedingungen verknüpfen. Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten begründen oder geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, BRIGHT Software so schnell wie möglich darüber zu informieren. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat BRIGHT Software das Recht auf ungehinderten Zugriff auf die Produkte. Der Auftraggeber arbeitet in vollem Umfang mit BRIGHT Software zusammen, um es BRIGHT Software zu ermöglichen, den vorgenannten Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der Produkte auszuüben.
- 13.3 BRIGHT Software ist berechtigt, die von ihr entwickelte Software gegen Kopie, Änderung oder Reproduktion zu sichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die BRIGHT Software zum Schutz ihres Eigentumsrechts an den Produkten ergreifen will und die den Auftraggeber im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs nicht unzumutbar behindern. Vor und während der Vertragsdurchführung ist BRIGHT Software berechtigt, wenn sie aus gutem Grund befürchtet, dass der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber BRIGHT Software nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, weitere Zahlungsbedingungen festzulegen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Auftraggeber auf Verlangen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist ausreichende Sicherheiten zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen geleistet hat.
- 13.4 BRIGHT Software behält sich das Recht vor, bereits gelieferte Software zu sperren, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Wenn der Auftraggeber diesbezüglich in Verzug gerät, hat BRIGHT Software ihre Lieferverpflichtung erfüllt, indem sie ihm die Produkte gegen gleichzeitige Bezahlung durch den Auftraggeber anbietet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

14. Gebrauchsrecht

14.1 Im Falle der Lieferung von Software, die von BRIGHT Software entwickelt worden ist, räumt sie dem Auftraggeber und seinen Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrecht für eine einzige Lizenz für ein einziges System an einem einzigen Ort auf unbestimmte Zeit ein, außer wenn in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und BRIGHT Software etwas anderes vereinbart worden ist. Bei jährlicher Wartung wird das Nutzungsrecht jährlich verlängert, unter der Bedingung, dass der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung rechtzeitig und vollständig bezahlt.

15. Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums

- 15.1 Alle Rechte geistigen Eigentums und gleichartige Rechte, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht, Modellrecht, Handelsnamenrecht, Datenbankrecht und gleichartige Schutzrechte sowie Rechte auf Know-how und Einzellösungen (nachfolgend: "Rechte geistigen Eigentums") mit Bezug auf den Vertrag, einschließlich der Software und aller Dokumente, Hardware, Software, Daten, Berichte, Matrizes und anderer Materialien - außer wenn diese vom Auftraggeber stammen - beruhen bei BRIGHT Software, ihren Lizenzgebern oder ihren Lieferanten.
- 15.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schäden und Kosten frei, die sich aus einem Anspruch Dritter ergeben, dass die Software die Rechte geistigen Eigentums dieser Dritten verletzt. Diese Freistellung erlischt, wenn der Auftraggeber die Software in irgendeiner Weise geändert oder modifiziert hat oder die Software in einer Weise verwendet oder verwendet hat, die nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software entspricht. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Software zu verkaufen, zu vermieten, zu veräußern oder beschränkte Rechte an ihr zu gewähren oder sie einem Dritten in irgendeiner Weise oder für irgendeinen Zweck zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber darf auch Dritten - unabhängig davon, ob aus der Ferne oder nicht - keinen Zugriff auf die Software gewähren, außer durch und für die im Auftrag vereinbarte Anzahl.
- 15.3 BRIGHT Software ist berechtigt, technische Vorkehrungen zum Schutz der Software im Zusammenhang mit einer vereinbarten Beschränkung des Inhalts oder der Dauer des Nutzungsrechts an diesen Objekten zu treffen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine solche technische Einrichtung zu entfernen oder zu umgehen oder entfernen oder umgehen zu lassen.
- 15.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Hinweise auf die Vertraulichkeit oder auf Rechte geistigen Eigentums aus dem Auftrag, der Software, der Hardware, aus Dokumenten und/oder anderen Materialien zu entfernen oder zu ändern.
- 15.5 Außer wenn etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist und mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu ändern und/oder Reparaturarbeiten an der Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durch Dritte durchführen zu lassen.
- 15.6 Der Quellcode der von BRIGHT Software entwickelten Software wird einem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.
- 15.7 Wenn ein Auftraggeber Dritten, auch aus Unachtsamkeit, eine Kopie der Software zur Verfügung stellt, hat der Auftraggeber einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des Zehnfachen des zugrunde liegenden Vertrags- oder Kaufrechnungsbetrages zu zahlen. Wenn der Auftraggeber mit dem Verkauf illegaler Kopien der Software Handel treibt, hat der Auftraggeber eine pauschale Entschädigung von 400.000,- € für jeden Verstoß zu zahlen. Die gleiche pauschale Gebühr wird fällig, wenn der Auftraggeber indirekt mit illegalen Kopien handelt oder eine noch so geringe Beteiligung an einem Unternehmen hat, das mit illegalen Kopien handelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

16. Mitarbeit des Auftraggebers

16.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, BRIGHT Software rechtzeitig jegliche Mitarbeit, Daten und Informationen zu verschaffen, die BRIGHT Software für notwendig oder nützlich hält, um die beauftragten Arbeiten oder Lieferungen durchführen zu können.

16.2 Wenn vereinbart worden ist, dass der Auftraggeber BRIGHT Software Geräte, Materialien, Datenträger und/oder Daten auf Datenträgern verschaffen wird, müssen diese der Spezifikation entsprechen, die BRIGHT Software dem Auftraggeber mitteilt. Wenn Informationen, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind, BRIGHT Software nicht zur Verfügung stehen, nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder BRIGHT Software nicht gemäß den Vereinbarungen zur Verfügung stehen oder wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen auf andere Weise nicht erfüllt, ist BRIGHT Software berechtigt, die Durchführung des Vertrages auszusetzen. Etwaige Mehrkosten können zu den üblichen Tarifen von BRIGHT Software in Rechnung gestellt werden.

17. Änderungen

17.1 BRIGHT Software wird einer Bitte zur Durchführung von Änderungen, Ergänzungen und Stornierungen der vereinbarten Arbeiten entgegenkommend erwägen; dazu verpflichtet werden kann BRIGHT Software jedoch nicht.

17.2 Eine Zustimmung kann nur ausdrücklich und schriftlich gegeben werden. Führt eine Änderung und/oder Ergänzung zu Mehrarbeit und Mehrlieferungen durch BRIGHT Software, werden diese von BRIGHT Software dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt. Änderungen und/oder Stornierungen, die zu weniger Aufwand führen, können zu einer Reduzierung des vereinbarten Preises führen. BRIGHT Software behält sich jedoch das Recht vor, dem Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten, der nicht auf andere Weise anzuwendende Einsatz von Stunden, Dienstleistungen und/oder Produkten, in Rechnung zu stellen. Das Anfallen von zusätzlichen Arbeiten muss so früh wie möglich, aber vor der Ausführung der Arbeiten mitgeteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit der Ausführung der Mehrarbeit und den damit verbundenen Kosten einverstanden ist. Mehrarbeit kann niemals zur Auflösung des Vertrages führen. Unter Mehrarbeit wird auch die Durchführung von Änderungen an den Spezifikationen nach der Abnahme und die Folgen von Änderungen an den Spezifikationen verstanden.

18. Verschwiegenheit

18.1 Die Parteien verpflichten sich, die Informationen über das Unternehmen des jeweils anderen, das Funktionieren der Standardsoftware sowie der maßgeschneiderten Software und anderer Informationen streng vertraulich zu behandeln. Jede der Parteien wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Informationen und Datenträger, die ihm zertifiziert stehen, nicht an Dritte weitergeben und diese ihren Mitarbeitern nur in dem für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten erforderlichen Umfang mitteilen.

18.2 Die auf sich genommene Verschwiegenheitspflicht gilt nur nicht für Daten, für die die Parteien nachweisen können, dass:

- a) die Daten Dritten bekannt waren;
- b) es sich um öffentlich bekannte Daten handelt;
- c) die Offenlegung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt.

19. Wettbewerbsklausel

19.1 Während der Laufzeit des Vertrages sowie ein Jahr nach dessen Beendigung darf der Auftraggeber keineswegs, außer nach guter sachlicher Verhandlung und nur mit unserer vorherigen

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

schriftlichen Zustimmung, Mitarbeiter von BRIGHT Software, die zur Ausführung dieses Vertrages herangezogen wurden und/oder die an der Ausführung des Vertrages beteiligt (gewesen) sind, beschäftigen oder anderweitig direkt oder indirekt für ihn arbeiten lassen. Für jeden Verstoß hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe an BRIGHT Software zu bezahlen, die nicht der gesetzlichen Mäßigung unterliegt, zu einem Betrag, der dem höchsten Stundensatz für einen Zeitraum von sechs Monaten bei einer vollen Arbeitswoche von 40 Stunden entspricht.

20. Vorzeitige Beendigung, Aufschub, Auflösung

- 20.1 Wenn der Auftraggeber einer Verpflichtung aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag und diesen Bedingungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs, der Anwendung der Schuldensanierung für natürliche Personen, oder wenn er seine Handlungsfreiheit durch Pfändung oder auf andere Weise verloren hat oder diese eingeschränkt ist, oder wenn es sich herausgestellt hat, dass der Auftraggeber nach unserer Einschätzung nicht ausreichend kreditwürdig ist, sind wir berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen oder als aufgelöst zu betrachten, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein und unbeschadet des Rechts, den uns entstandenen Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 20.2 Für Verträge über Aufträge zur Nachkalkulation gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten. Bei Verträgen über Aufträge mit einem Festpreis und einem festen Liefertermin kann der Vertrag nicht vorzeitig beendet werden. Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber BRIGHT Software, die sich auf bereits ausgeführte Arbeiten, gelieferte Produkte und/oder Dienstleistungen beziehen, die ganz oder teilweise vor die Beendigung fallen, bleiben jedoch bestehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung bis maximal 6 Monate nach dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitsdatum auszusetzen oder zu verzögern, sofern der Auftraggeber in einem schriftlichen Vertrag mit BRIGHT Software zur Zahlung einer Vergütung für die Aussetzung oder Verzögerung bereit ist.
- 20.3 BRIGHT Software ist zur Aussetzung unter der Bedingung berechtigt, dass eine Verzögerung von nicht mehr als drei Monaten nach dem ursprünglichen Ablaufdatum den Auftraggeber nicht berechtigt, Produkte, Dienstleistungen und/oder Arbeiten abzulehnen, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder Schadensersatz zu verlangen, und zwar unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 21.

21. Höhere Gewalt

- 21.1 BRIGHT Software ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, d.h. auf Umstände, die die Erfüllung des Vertrags mit dem Auftraggeber verhindern und die nicht BRIGHT Software anzulasten sind. Höhere Gewalt umfasst unter anderem Streik, Betriebsbesetzung, Mangel an notwendigen Rohstoffen und anderen Waren oder Dienstleistungen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, unvorhersehbare Stagnation bei Lieferanten oder anderen Dritten, von denen BRIGHT Software abhängig ist, und alle anderen Sachen und Angelegenheiten, auf die BRIGHT Software keinen Einfluss hat.
- 21.2 Bei höherer Gewalt werden die Lieferungs- und andere Verpflichtungen von BRIGHT Software ausgesetzt. Wenn die Situation der höheren Gewalt länger als 90 Tage gedauert hat, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht besteht.
- 21.3 Hat BRIGHT Software bereits eine Teilleistung erbracht, hat sie Anspruch auf eine angemessene Bezahlung der Kosten dieser Leistung, die ihr bis zum Beginn der höheren Gewalt entstanden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

22. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- 22.1 Gemäß den Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten (wie der Datenschutzgrundverordnung) hat der Auftraggeber gegenüber Dritten Verpflichtungen, unter anderem eine Informationspflicht, Einsicht zu gewähren und personenbezogene Daten der betroffenen Personen einzuschränken, zu berichtigen und zu löschen sowie diese personenbezogenen Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln.
- 22.2 Die Parteien sind sich darin einig, dass BRIGHT Software im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ein "Verarbeiter" für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist und dass die Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertrag oder auf andere Weise ausschließlich beim Auftraggeber liegt. In diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen im **Anhang** für die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 22.3 Der Auftraggeber garantiert gegenüber BRIGHT Software, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig erfolgt und dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt BRIGHT Software von jeglichen Rechtsansprüchen Dritter, aus welchem Grund auch immer, wenn sich diese Ansprüche auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, sowie von allen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde von anderen zuständigen Aufsichtsbehörden gegen den Auftraggeber verhängten Geldbußen frei.

23. Streitigkeiten

- 23.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge zwischen BRIGHT Software und dem Auftraggeber gilt niederländisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Alle Streitigkeiten, die nicht durch Verhandlungen zwischen den Parteien über das Aufsetzen, die Auslegung oder Ausführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verträge sowie alle anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verträgen beigelegt werden können, weder rechtlich noch sachlich und ohne Ausnahme, sind dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk zur Entscheidung vorzulegen, in dem BRIGHT Software ihren Sitz hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

ANLAGE: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Wenn BRIGHT Software bei der Vertragserfüllung für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgenden Bedingungen. Der nachstehende Verarbeitungsvertrag und die darin enthaltenen Bestimmungen sind daher ein integraler Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anwendbarkeit von Verarbeitungsverträgen des Auftraggebers wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Artikel 1 Verarbeitungsvertrag

Dieser Verarbeitungsvertrag ist - ebenso wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ein integraler Bestandteil jedes Vertrags über Dienstleistungen zwischen der BRIGHT Software B.V., mit Sitz in Dieren und eingetragen bei der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter der Nummer: 18046765 (nachfolgend genannt: "Organisation") und ihrer Gegenpartei.

Im Rahmen dieses Verarbeitungsvertrags gilt BRIGHT Software als "Verarbeiter" und die Gegenpartei (Auftraggeber) als "Verarbeitungsverantwortlicher".

Es gelten die nachstehenden Voraussetzungen:

- Der Verarbeitungsverantwortliche hat mit seinen Kunden einen Vertrag geschlossen und der Verarbeitungsverantwortliche möchte den Verarbeiter mit der Durchführung dieses Vertrags beauftragen.
- Der Verarbeitungsverantwortliche und der Verarbeiter haben für das Vorstehende einen Vertrag geschlossen.
- Der Verarbeiter kann bei der Erfüllung des Vertrags in einigen Fällen als Verarbeiter im Sinne von Absatz 4.8 der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") angesehen werden.
- Der Verarbeitungsverantwortliche wird als Verarbeitungsverantwortlicher im Sinne von Absatz 4.7 der DSGVO bezeichnet.
- Wenn in diesem Verarbeitungsvertrag personenbezogene Daten genannt werden, sind personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 4.1 der DSGVO gemeint.
- Der Verarbeiter ist bereit, den Verpflichtungen mit Bezug auf Sicherheit und andere Aspekte der DSGVO zu erfüllen, soweit dies in seiner Macht liegt.
- Die DSGVO verpflichtet den Verarbeitungsverantwortlichen, dafür Sorge zu tragen, dass der Verarbeiter organisatorische Sicherheitsmaßnahmen mit Bezug auf die durchzuführenden Verarbeitungen beachtet.
- Der DSGVO verpflichtet den Verarbeitungsverantwortlichen, auch die Einhaltung dieser Maßnahmen zu überprüfen.
- Die Parteien möchten, auch im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 28, Absatz 3, der DSGVO, ihre Rechte und Pflichten durch diesen Verarbeitungsvertrag („Verarbeitungsvertrag“) schriftlich festhalten, und wenn in diesem Verarbeitungsvertrag Begriffe aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genannt werden, sind somit die entsprechenden Begriffe aus der DSGVO gemeint.

Die Parteien haben Folgendes vereinbart:

Artikel 2 Zweck der Verarbeitung

1. Der Verarbeiter verpflichtet sich, im Auftrag des Verarbeitungsverantwortlichen personenbezogene Daten unter den Bedingungen dieses Verarbeitungsvertrags zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt nur im Rahmen des Verarbeitungsvertrags - auf dessen Grundlage unter anderem Daten des Verarbeitungsverantwortlichen gehostet und Dienstleistungen für den Verarbeitungsverantwortlichen erbracht werden – und der Zielsetzungen, die in angemessenem Zusammenhang damit stehen oder im Vertrag mit weiterer Zustimmung festgelegt wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

2. Der Verarbeiter darf die personenbezogenen Daten nicht für einen anderen als den vom Verarbeitungsverantwortlichen festgelegten Zweck verarbeiten. Der Verarbeitungsverantwortliche informiert den Verarbeiter über die Verarbeitungszwecke, soweit diese nicht bereits in diesem Verarbeitungsvertrag genannt worden sind.
3. Der Verarbeiter hat kein Verfügungsrecht über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Verarbeiter trifft keine Entscheidungen über den Erhalt und die Verwendung von personenbezogenen Daten, die Weitergabe an Dritte und die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten.
4. Der Verarbeitungsverantwortliche garantiert, dass er ein Verzeichnis der unter diesem Verarbeitungsvertrag durchgeführten Verarbeitungen führt.
Der Verarbeitungsverantwortliche stellt den Verarbeiter von allen Ansprüchen und Forderungen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Aufzeichnungspflicht ergeben.

Artikel 3 Verpflichtungen des Verarbeiters

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 genannten Verarbeitungen sorgt der Verarbeiter dafür, dass die aufgrund der DSGVO festgelegten Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt werden.
2. Der Verarbeiter informiert den Verarbeitungsverantwortlichen auf Wunsch innerhalb einer angemessenen Frist über die im Hinblick auf seine Verpflichtungen aus diesem Verarbeitungsvertrag getroffenen Maßnahmen.
3. Der Verarbeiter führt ein Verzeichnis mit allen Kategorien, die er im Auftrag des Verarbeitungsverantwortlichen verarbeitet.
4. Die Verpflichtungen des Verarbeiters, die sich aus diesem Verarbeitungsvertrag ergeben, gelten auch für die Personen, die personenbezogene Daten unter der Aufsicht des Verarbeiters verarbeiten.
5. Der Verarbeiter informiert den Verarbeitungsverantwortlichen, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung des Verarbeitungsverantwortlichen im Widerspruch mit den relevanten Datenschutzgesetzen und Vorschriften ist.
6. Der Verarbeiter leistet die erforderliche Mitarbeit mit dem Verarbeitungsverantwortlichen, wenn im Rahmen der Verarbeitung eine Abschätzung des Datenschutzeffekts oder eine vorherige Konsultation der Aufsichtsperson erforderlich sein könnte.

Artikel 4 Weitergabe von personenbezogenen Daten

1. Der Verarbeiter kann die personenbezogenen Daten in Ländern innerhalb der Europäischen Union verarbeiten. Darüber hinaus erteilt der Verarbeitungsverantwortliche dem Verarbeiter, falls zutreffend, für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ländern außerhalb der Europäischen Union unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften seine Einwilligung.
2. Der Verarbeiter teilt dem Verarbeitungsverantwortlichen auf Wunsch mit, um welches Land oder welche Länder es sich hierbei handelt.

Artikel 5 Verteilung der Verantwortlichkeiten

1. Die Parteien stellen sicher, dass die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften eingehalten werden.
2. Die zulässigen Verarbeitungsvorgänge werden vom Verarbeiter in einer automatisierten Umgebung durchgeführt.
3. Der Verarbeiter ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Verarbeitungsvertrags allein verantwortlich, gemäß den Anweisungen des Verarbeitungsverantwortlichen und unter der ausdrücklichen (endgültigen) Verantwortung des Verarbeiters.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

tungsverantwortlichen. Für alle anderen Verarbeitungen personenbezogener Daten, wozu auf jeden Fall gehört, aber nicht darauf beschränkt ist, die Erhebung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen, die Verarbeitung für Zwecke, die dem Verarbeiter nicht vom Verantwortlichen mitgeteilt wurden, die Verarbeitung durch Dritte und/oder für andere Zwecke, ist der Verarbeiter nicht verantwortlich. Die Verantwortung für diese Verarbeitungsvorgänge liegt ausschließlich beim Verantwortlichen.

4. Der Verantwortliche garantiert, dass der Inhalt, die Verwendung und der Auftrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wie dies in diesem Verarbeitungsvertrag genannt wird, nicht rechtswidrig ist und keine Rechte Dritter verletzt und stellt den Verarbeiter von allen damit verbundenen Ansprüchen und Forderungen frei.

Artikel 6 Beauftragung von Dritten oder Subunternehmern

1. Der Verarbeiter beauftragt ohne die schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen keinen anderen Verarbeiter (Unterverarbeiter).
2. Der Verantwortliche hat das Recht, der Beauftragung eines Unterverarbeiters zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen und mit Begründungen untermauert vorgebracht werden.
3. Der Verarbeiter stellt vorbehaltlos sicher, dass diese Dritten die gleichen schriftlichen Verpflichtungen eingehen, die zwischen Verantwortlichen und dem Verarbeiter vereinbart worden sind. Der Verarbeiter garantiert, dass diese Verpflichtungen von diesen Dritten ordnungsgemäß erfüllt werden.

Artikel 7 Sicherung

1. Der Verarbeiter ist bemüht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die durchzuführende Verarbeitung personenbezogener Daten, gegen Verlust oder gegen jede Form der rechtswidrigen Verarbeitung (wie unbefugter Zugriff, Verletzung, Änderung oder Offenlegung personenbezogener Daten) zu ergreifen. Auf Verlangen des Verantwortlichen teilt der Verarbeiter Informationen über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen mit.
2. Der Verarbeiter garantiert nicht, dass die Sicherung unter allen Umständen wirkungsvoll ist. Der Verarbeiter bemüht sich, dass die Sicherheit ein Niveau erreicht, das nach dem Stand der Technik, der Sensibilität der personenbezogenen Daten und den mit der Bereitstellung der Sicherheit verbundenen Kosten nicht aus dem Rahmen fällt.
3. Der Verantwortliche stellt dem Verarbeiter nur dann personenbezogene Daten zur Verarbeitung zur Verfügung, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.
4. Der Verantwortliche ist für die Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Maßregeln verantwortlich.

Artikel 8 Meldepflicht

1. Eine Sicherheitslücke und/oder ein Datenschutzleck (worunter eine Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten zu verstehen ist, die zu einem erheblichen Risiko für nachteilige Folgen führt oder nachteilige Folgen für den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 33.1 der DSGVO hat) meldet der Verarbeiter dem Verantwortlichen innerhalb von 48 Stunden. Der Verantwortliche prüft, ob er die Datenschutzaufsichtsbehörden und/oder die betroffenen Personen informieren wird oder nicht. Der Verarbeiter bemüht sich nach Kräften, dass die gegebenen Informationen vollständig, richtig und genau sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

2. Wenn es das Gesetz und/oder die Vorschriften erfordern, arbeitet der Verarbeiter bei der Meldung an die relevanten Behörden und die eventuell betroffenen Personen mit. Der Verarbeitungsverantwortliche ist für die Meldung an die diesbezüglichen Behörden verantwortlich.
3. Diese Meldepflicht umfasst in jedem Fall die Meldung der Tatsache, dass eine Leckstelle gibt, sowie:
 - die (vermutliche) Ursache der Leckstelle;
 - die (zunächst bekannte und/oder zu erwartende) Folge;
 - die (vorgeschlagene) Lösung;
 - die bereits durchgeführten Maßregeln;
 - die Kontaktdaten für die Durchführung der Meldung;
 - die informierten Personen (wie der Beteiligte selbst, der Verarbeitungsverantwortliche, die Aufsichtsperson).

Artikel 9 Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person eine Anfrage über ihre personenbezogenen Daten an den Verarbeiter sendet, leitet der Verarbeiter die Anfrage an den Verarbeitungsverantwortlichen weiter und informiert die betroffene Person darüber. Der Verarbeitungsverantwortliche bearbeitet die Anfrage anschließend selbstständig. Wenn sich zeigt, dass der Verarbeitungsverantwortliche bei der Bearbeitung einer Anfrage einer betroffenen Person Hilfe vom Verarbeiter benötigt, arbeitet der Verarbeiter daran mit. Hierfür kann der Verarbeiter Kosten berechnen.

Artikel 10 Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

1. Alle personenbezogenen Daten, die der Verarbeiter vom Verarbeitungsverantwortlichen erhält und/oder im Rahmen dieses Verarbeitungsvertrags sammelt, unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Der Verarbeiter wird diese Informationen nur für den Zweck verwenden, für den sie eingeholt wurden, außer wenn diese in eine Form umgewandelt sind, die keine Rückschlüsse auf die betroffene Person zulässt.
2. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht:
 - wenn der Verarbeitungsverantwortliche ausdrücklich seine Einwilligung gegeben hat, die Daten Dritten zu verschaffen, oder
 - wenn das Verschaffen der Daten an Dritte logischerweise für die Durchführung des Hauptvertrags oder dieses Verarbeitungsvertrags notwendig ist, und
 - wenn eine gesetzliche Verpflichtung vorschreibt, die Daten Dritten zu verschaffen.

Artikel 11 Dauer und Beendigung

1. Der Verarbeitungsvertrag wurde für die im Vertrag zwischen den Parteien festgelegte Dauer und, in Ermangelung dessen, auf jeden Fall für die Dauer der Zusammenarbeit geschlossen.
2. Der Verarbeitungsvertrag kann nicht vorzeitig gekündigt werden.
3. Die Parteien dürfen diesen Verarbeitungsvertrag nur mit beiderseitigem Einverständnis ändern.
4. Nach Beendigung des Verarbeitungsvertrags vernichtet oder gibt der Verarbeiter die vom Verarbeitungsverantwortlichen erhaltenen personenbezogenen Daten zurück. Bestehende Kopien werden nach einem Kalendermonat gelöscht, außer wenn die Parteien anderes vereinbaren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIGHT Software

Artikel 12 Sonstige Bestimmungen

1. Für den Verarbeitungsvertrag und dessen Durchführung gilt niederländisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Verarbeitungsvertrag entstehen können, werden (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk, in dem der Verarbeiter niedergelassen ist, vorgelegt.
3. Wenn das Datenschutzgesetz geändert wird, werden die Parteien bei der Anpassung dieses Verarbeitungsvertrags ihre Mitarbeit leisten, um den Anforderungen dieses Gesetzes (weiterhin) zu genügen.
4. Durch den Verarbeiter durchgeführte Logs und Messungen gelten als zwingender Beweis, außer wenn der Verarbeitungsverantwortliche einen Gegenbeweis liefert.
5. Im Fall einer Widersprüchlichkeit von verschiedenen Dokumenten oder deren Anlagen, gilt die nachstehend Rangfolge:
 - der Vertrag
 - dieser Verarbeitungsvertrag
 - ein Service-Level-Agreement und eventuelle Anlagen
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - eventuelle ergänzende Bedingungen